

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 374/75BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdeführer,

gegen

Lotti C [REDACTED],
Sch[REDACTED] T[REDACTED]-H[REDACTED] bei Ha[REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Martmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. April 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht spricht der Klägerin, die mit 4.200 DM für Sterntragen in Jassy entschädigt worden ist, Härtenausgleich nach § 165 BGG ab 1. Januar 1970 in Höhe von zunächst 50 DM, später 200 DM und ab 1974 150 DM monatlich zu. Nach sorgfältiger Feststellung der Unterhaltsfehlbeträge erweist es zur Höhe des Härtenausgleichsanspruchs: Das Verfolgungsschicksal der Klägerin sei nicht besonders schwer gewesen; es habe sich im wesentlichen in Freiheitsbeschränkungen erschöpft. Die Klägerin habe aber die schwere Verfolgung ihres Ehemannes miterlebt, der von Oktober 1941 bis Mitte 1944 Zwangsarbeit habe leisten müssen.

Mit der Beschwerde macht der Beklagte geltend, da die Klägerin selbst nur das Judenkennzeichen getragen habe, hätte das Berufungsgericht die Klage wegen ihres nicht schweren Verfolgungsschicksals abweisen müssen oder nur eine geringere Leistung zuerkennen dürfen.

- 3 -

Das Verfolgungsweltlicheal des Eheannes hatte bei der Mordung von Art und Schwere der Verfolgung nicht bercksichtigt werden drfen, da ber dessen durch seinen Tod erloschenen Anspruch nicht zu entscheiden gewesen sei. Die angesprochenen Fragen erforderten eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Die gesetzlichen Voraussetzungen fr eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 StG) liegen nicht vor.

ber den angemessenen Härtenausgleich entscheiden die Entscheidungsgorgane nach den Umständen des Einzelfalls. Dabei ist auch das Ausma der Verfolgung bedeutsam (Bun RM 1975, 63 Nr. 19). Das bedeutet entgegen der Ansicht des Verlegten nicht, das neben der eigenen Verfolgung das belastende Miterleben der Verfolgung des Eheannes auer Betracht zu bleiben htte. Von Rechts wegen ist der Verleierter nicht gehindert, es unter den fr die Frage der Angemessenheit des Härtenausgleichs bedeutsamen Umständen des Einzelfalls zu bercksichtigen. Welchen Wert er diesen Gesichtspunkt beimist, ist rechtsgrundestzlich nicht zu entscheiden.

